

99042016006000, 99042016006000

Fischereipachtvertrag genehmigen lassen

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/255700124/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042016006000, 99042016006000
Leistungsbezeichnung I	Fischereipachtvertrag genehmigen lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pachtvertrag, Fischereirecht verpachten, Übertragung des Fischereirechts, Fischereirecht pachten, Fischereirecht übertragen, Fischereipachtvertrag genehmigen lassen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Fischerei (042)
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	16.03.2022
Fachlich freigegeben durch	Die oberste Fischereibehörde beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MEKUN)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischG+SH+%C2%A7+12&psml=bsshoprod.psml&max=true https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=FischG+SH+%C2%A7+12&psml=bsshoprod.psml&max=true
Teaser	Wenn Sie Ihr Fischereirecht jemandem vollständig übertragen wollen, müssen Sie mit dieser Person einen Fischereipachtvertrag abschließen und diesen genehmigen lassen.
Volltext	Wenn Sie Ihre Fischereirechte einer anderen Person in vollem Umfang übertragen möchten, können Sie ihr diese verpachten. Dazu schließen Sie mit der Pächterin oder dem Pächter einen Fischereipachtvertrag ab. Diesen Pachtvertrag legen Sie der obersten Fischereibehörde zur Genehmigung vor. Mit der Genehmigung wird der Vertrag wirksam. Wenn Sie eine Änderung an einem Fischereipachtvertrag vornehmen, müssen Sie diesen ebenfalls zur Genehmigung bei der obersten Fischereibehörde vorlegen. Im Falle der Kündigung des Vertrages reicht es, wenn Sie dies dort melden. Legen Sie den Pachtvertrag nicht zur Genehmigung vor, ist der Vertrag unter Umständen nicht wirksam. Das heißt, der Vertrag wird erst vollständig wirksam, wenn Sie ihn bei der obersten Fischereibehörde vorlegen und diese den Vertrag genehmigt.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereipachtvertrag • Fischereischein der Pächterin oder des Pächters • Karte des Gewässers • Ggf. Grundbuchauszug zum Eigentum am Gewässer • Im Falle des selbständigen Fischereirechts: Grundbuchauszug bzw. Angabe des betreffenden Fischereibuches und der laufenden Nummer

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	<p>Die Genehmigung für Ihren Fischereipachtvertrag wird Ihnen erteilt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie den Vertrag schriftlich verfasst haben, • die Pachtzeit mindestens 12 Jahre beträgt, • der/die Pächter/in einen Fischereischein besitzt, • und wenn die Genehmigung gemäß § 12 Abs. 2 erfolgen kann
Kosten	<p>Verwaltungsgebühr: 25€ https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/iy2/page/bsshoprod.psm1?pid=Dokumentanzei-ge&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VwGebVSH2018V54Anlage#focuspoint</p>
Verfahrensablauf	<p>Nachdem Sie einen Fischereipachtvertrag abgeschlossen oder geändert haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • senden Sie diesen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die obere Fischereibehörde und bitten um Genehmigung des Vertrages. • Sollten Unterlagen im Antrag fehlen, teilt die Behörde Ihnen das mit und Sie können diese nachsenden. • Die Behörde prüft nun, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung vorliegen und teilt Ihnen dies per Genehmigungsbescheid mit. <p>Der Vertrag ist im Falle der Genehmigung nun voll wirksam.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>0 - 3 Monat(e) Lässt die Behörde diese Frist verstreichen, gilt der Vertrag „automatisch“ als genehmigt („Genehmigungsfiktion“)</p>
Frist	<p>4 Woche(n) - Nachdem Sie einen Fischereipachtvertrag geschlossen oder geändert haben, müssen Sie ihn innerhalb eines Monats an die obere Fischereibehörde senden, damit diese ihn genehmigen kann. - Gültigkeit der Genehmigung: bis zur nächsten Änderung des Vertrages, ansonsten entsprechend der Pachtzeit.</p>

weiterführende

Modul	Sachverhalt
Informationen	
Hinweise	https://lsfv-sh.de/fischereiverwaltung/ https://lsfv-sh.de/fischereiverwaltung/
Rechtsbehelf	<p>Widerspruch:</p> <p>Wenn die Behörde die Genehmigung nicht erteilt, wird sie Ihnen einen ablehnenden Bescheid zusenden. In diesem Falle können Sie Widerspruch einlegen. Wie Sie dies tun, ist in Ihrem Bescheid beschrieben.</p>
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Fischereipachtvertrag Genehmigung Genehmigung eines Fischereipachtvertrages • Schriftlicher Antrag innerhalb eines Monats nach Vertragsschluss oder Änderung notwendig • Anlagen: Fischereipachtvertrag (derzeit wird der FPV im LLUR gesiegelt) sowie Kopie des Fischereischeines des Pächters/der Pächterin (geht aus dem Merkblatt hervor) • Zuständig: Oberste Fischereibehörde in Schleswig-Holstein, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) Abteilung 3 Fischerei
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungportal	Have the fishing lease approved, Fischereipachtvertrag genehmigen lassen